

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 11 / 2012  
**Erscheinungstag:** 5. April 2012



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung: Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 S. 93
2. Öffentliche Bekanntmachung: Barrierefreier Zugang zum Wahllokal und Hinweis für Blinde und sehbehinderte Menschen anlässlich der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 S. 96
3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Kreisverwaltung Heinsberg: Antrag der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Verlängerung und Erweiterung der bisherigen Genehmigung einer Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies S. 99

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Erkelenz

werden in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Rathaus, Johannismarkt 17, Zimmer 143 (1. Obergeschoss),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner bzw. ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein / eine Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er bzw. sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012, 12:30 Uhr, beim Bürgermeister, Johannismarkt 17 in 41812 Erkelenz, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er bzw. sie nicht Gefahr laufen will, dass er bzw. sie sein bzw. ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 10 – Heinsberg II – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
  - 5.1 jeder bzw. jede in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter bzw. eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
    - a) wenn er bzw. sie nachweist, das er bzw. sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.04.2012) versäumt hat,
    - b) wenn er bzw. sie aus einem von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine bzw. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, also bis zum 11.05.2012, 18:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein bzw. eine behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm bzw. ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bzw. ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter den unter laufender Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer

**schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er bzw. sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der bzw. die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Erkelenz absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler bzw. die Wählerin die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Erkelenz, den 05. April 2012



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Barrierefreier Zugang zum Wahllokal und Hinweis für Blinde und sehbehinderte Menschen anlässlich der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

#### A) Barrierefreier Zugang

Aufgrund des § 31 a Landeswahlordnung (LWahlO) wird hiermit bekannt gemacht, welche Wahllokale barrierefrei sind und welche nicht:

Stimmbezirk	Name und Anschrift des Wahllokals	Nummer des Stimmbezirks	Barrierefreier (behinderten-gerechter) Zugang
Mitte (Stadtkern)	Leonhardskapelle Gasthausstr. 5	100	ja
Mitte (Flachsfeld)	Krankenpflegeschule Goswinstr. 28	200	ja
Mitte (Oestrich)	Ev. Gemeinderäume Mühlenstr. 4 – 8	300	ja
Mitte (Oestricher Kamp West)	Kindergarten Johanniter- Unfallhilfe Karolingerring 250	400	ja
Mitte (Marienviertel)	Städt. Kindergarten Buscherkamp 62	500	ja
Mitte (Schulring/Oerath)	Cusanusgymnasium Schulring 6	600	ja
Mitte (Neumühle)	Städt. Kindergarten Adolf-Kolping-Hof 1	700	ja, Rampe
Mitte (Schneller)	Städt. Kindergarten Am Hagelkreuz 53	801	ja
Mitte (Bellinghoven)	Alte Schule Bellinghoven Kreuzherrenpfad 5	802	nein
Mitte (Ost)	Feuerwehrhaus Richard-Lucas-Str. 1	803	ja
Gerderath (Süd)	Grundschule Gerderath I St.-James-Str. 1	900	ja
Gerderath (Mitte)	Grundschule Gerderath II St.-James-Str. 1	1000	ja
Gerderhahn	Feuerwehrhaus Paulusweg	1101	ja
Gerderath (Nord)	Ev. Jugendheim Gerderath Am Heiderfeld 27	1102	ja, Rampe

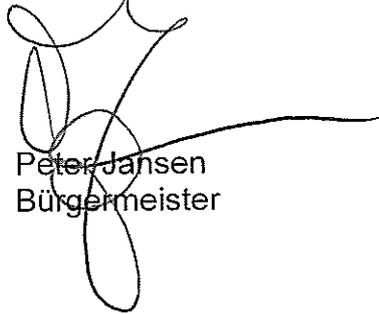
Stimmbezirk	Name und Anschrift des Wahllokals	Nummer des Stimmbezirks	Barrierefreier (behinderten-gerechter) Zugang
Schwanenberg	Schule Schwanenberg Rheinweg 150	1200	ja
Golkrath	Mehrzweckhalle Golkrath Wiesengrund 20	1301	ja
Houwerath	Schule Houwerath Blumenstr. 2	1302	ja
Matzerath	Mehrzweckgebäude Matzerath Homek 12	1303	nein
Hetzerath	Schule Hetzerath An der Elsmaar 35	1400	nein
Granterath	Schule Granterath In Granterath 4	1501	nein
Tenholt	Altes Pfarrhaus In Tenholt 13	1502	nein
Kückhoven	Kath. Pfarrheim Akazienweg 4	1600	ja
Lövenich (West)	Schule Lövenich I Dingbuchenweg 9	1700	nein
Lövenich (Ost)	Schule Lövenich II Dingbuchenweg 9	1801	nein
Katzem	Alte Schule Katzem In Katzem 31	1802	ja, Rampe
Holzweiler	Alte Schule Holzweiler Landstr. 39	1901	nein
Immerath (neu)	Kaisersaal Immerath (neu) Immerather Markt -neu- 2	1902	ja
Borschemich (neu)/ Oestricher Kamp (Ost)	Luise-Hensel-Schule Salierring 255	2000	ja
Keyenberg	Schule Keyenberg Lindenallee 27	2101	ja
Kuckum	Pfarrhaus Kuckum In Kuckum 60	2102	nein
Venrath	Pfarrheim Venrath In Venrath 9	2201	nein
Terheeg	Alte Schule Terheeg In Terheeg 202	2202	ja

Briefwahlbezirke	Name und Anschrift des Wahllokals	Nummer des Briefwahlbezirkes	Barrierefreier (behinderten-gerechter) Zugang
alle	Leonhardskapelle (1. OG) Gasthausstr. 5	2300, 2400, 2500, 2600 und 2700	nein

**B) Hinweis für Blinde und sehbehinderte Menschen**

Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen unter Tel. 01805-666 456 (0,14 €/Minute aus dem Festnetz) bei den BSVNRW (Blinden- und Sehbehindertenvereine) anfordern.

Erkelenz, den 05. April 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Jansen  
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung F  
der Kreisverwaltung Heinsberg Folgendes bekannt:**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Straße 25, 50129 Bergheim, hat gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Verlängerung und Erweiterung der bisherigen Genehmigung einer Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf folgenden Grundstücken gestellt:

Stadt Erkelenz

Gemarkung Kückhoven

Flur 6

Flurstücke 53, 55 bis 65, 67 teilweise, 69 bis 71 jeweils teilweise, 72, 73, 122 und 124

Das Vorhaben unterliegt gem. § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in Verbindung mit §§ 6 und 9 UVPG liegt der Antrag (bestehend aus Erläuterungen, Karten, Plänen und Zeichnungen), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 16.04.2012 bis einschließlich 15.05.2012

im Rathaus der Stadt Erkelenz, Haupt- und Personalamt, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags

montags bis freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

nachmittags

dienstags

von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit bis einschließlich 29.05.2012, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Haupt- und Personalamt, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG. NRW. bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet statt am

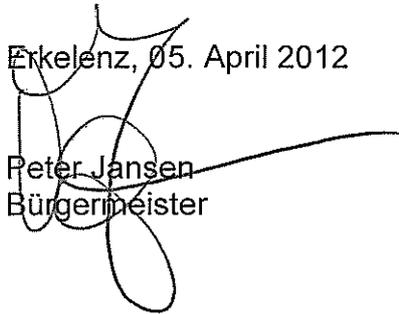
Mittwoch, 4. Juli 2012, 10.00 Uhr,  
im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,  
kleiner Sitzungssaal, 1. Etage, Zimmer 149,  
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Erkelenz, 05. April 2012

  
Peter Jansen  
Bürgermeister